

"...kein Richter, der nicht unser Landeseinwohner wäre..." : Brief an einen deutschen Freund der Schweiz über die schweizerischen Voraussetzungen eines deutsch-eidgenössischen Gesprächs

Autor(en): **Boos, Roman**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sie eignen Allen, nicht nur den Großen, und Keinem ist es in die Hand gegeben, sie den Kleinen zu verweigern, Richter zu sein über dieser Rechte Zuteilung. Uns aber, den Schweizern dieser Tage, hat die stolze Vergangenheit eine einzige, große Verpflichtung überbunden, deren uns niemand ledig zu sprechen vermag, ehe sie nicht ganz erfüllt ist. Kompromißlos und unentwegt wollen auch diese Blätter entschlossene Diener der Aufgabe sein; denn die Generationen, die vor uns waren, und die uns das Erbe in der Freiheit geschenkt, auf das stolz sein zu können uns Viele in der geprüften Welt heute still oder offen beneiden — sie werden eines Tages Rechenschaft fordern von uns, wie wir dieses heilige Erbe verwaltet, das sie uns hinterließen und ob wir stark gewesen sind, es fortzutragen durch die Zeit der Not und unverfehrt zu bewahren für die nach uns kommen. An diesem Tage wird das Urteil fallen über unsere Generation. Aber dieser Tag soll uns sehen nach vollzogener Bewährung — mit hoherhobener Fahne und mit dem stolzen Bekenntnis an die Großen unserer Vergangenheit: ich darf sie zeigen, denn ich trug sie treu.

(12. März 1942.)

„... kein Richter, der nicht unser Landes- einwohner wäre ...“

**Brief an einen deutschen Freund der Schweiz über die schweizerischen
Voraussetzungen eines deutsch-eidgenössischen Gesprächs.**

Von Roman Boos.

Herrn Dr. Karl C. von Loesch,
Professor für Volkstumskunde an der Universität Berlin,
Leiter des Instituts für Grenz- und Auslandstudien, Berlin-Steglitz,
Vorsitzender des Ausschusses für Nationalitätenrecht in der Akademie
für Deutsches Recht.

Berehrter Herr!

Ihr Vaterland und das meine — um zuerst nicht von uns selbst zu sprechen —, Groß-Deutschland und die kleine Schweiz, werden, jedes auf seine Art, im gemeinsamen europäischen Lebens- und Sterbensraum Schweres zu tragen haben.

Unguter Worte sind zwischen Deutschen und Schweizern genug gewechselt. Es lohnt sich, nach guten zu suchen. Wenn wir sie finden, werden

wir auch Taten sehen, die — als heilsame für beide Länder und die Welt — einzig und allein der Offenheit eines gerechten Verstehens abgerungen werden können.

„Ungut“ möchte ich nicht Worte nennen, die dem Ringen eines Menschen in der Pflicht einer großen Aufgabe entspringen. Auch dann nicht, wenn sie einen Danebenstehenden verlegen. Oder wenn dieser die Aufgabe als solche für ungut hält. Selbst dann nicht, wenn sie im Widerspruch stehen zu Worten, die der Sprecher sprach, als er der Aufgabe noch ledig war. Wer mit seinem Volk aus dem Frieden in den Krieg, aus der Fülle in die Not gerückt ist, mag ungetadelt alten Worten widersprechen. Schicksalsgemeinschaft bricht Rechthaberei. Wenn diese alten und seine jetzigen Worte und Er selbst aber etwas taugen, so wird er auch in Krieg und Not um das Wort ringen, das zu neuem Frieden und neuem Segen zielen kann.

So wende ich mich auch an Sie, verehrter Herr, nicht, damit wir uns heute an einst Gesprochenem festnageln. Sondern damit wir gemeinsam um die Voraussetzungen eines guten deutsch-eidgenössischen Gesprächs ringen.

* * *

Ich darf mich einen Freund Deutschlands nennen. Sie haben mich einst auch als solchen begrüßt. Dankbar erinnere ich mich der Besprechung, die Sie in der „Deutschen Rundschau“ anno 1926 meinem Buch „Michael gegen Michel. Katharsis des Deutschtums 1914—1925“ gewidmet haben. Sie schloß mit den Worten: „Als Kritiker gesamtdeutscher Wesensmängel begrüßen wir den Eidgenossen Boos herzlich.“ Und ich darf auch daran erinnern, daß ich — selbstverständlich als der Eidgenosse, der ich bin — noch nach dem Machtantritt des Nationalsozialismus in Berlin und anderen deutschen Städten öffentliche Vorträge und Aussprachen über „Schweizerische Gedanken zur gesamtdeutschen Lage“ durchgeführt habe, im Sinne meines 1934 in München herausgegebenen Buches „Neugeburt des Deutschen Rechts. Ein Beitrag zur Überwindung des corpus juris“, welches ich — außer dem Andenken der großen Schweizer Germanisten Johann Caspar Bluntschli und Eugen Huber — auch „den Aufgaben der Akademie für deutsches Recht“ widmete. Was ich an Deutschland zu kritisieren hatte, habe ich nie in negativer Kritik entladen. Ich habe immer meine positive Formulierung frei neben das Kritisierte gestellt.

Und Sie, verehrter Herr, anerkenne ich als einen der besten Freunde der Schweiz. Vorzüglich weil Sie — wie ich selbst bestrebt bin, es zu tun — von meinem Vaterland nie selbstwylisch, sondern immer im großen europäischen Zusammenhang gedacht haben. Unvergessen ist Ihr ritterliches Eintreten für die Schweiz mitten in der Fehde, die wir 1926 gegen den

Weisheitsschulmeister von Darmstadt, den Grafen Kesslerling, zu führen hatten, als er — mit einem kühnen Federstrich, dem seither noch manche Federn, Schreib- und Druckmaschinen nachgestrichen sind — der Schweiz jede „mögliche historische Weiterentwicklung“ wegdekretierte. In diesen Kampf ließen Sie Ihre blanke Feder als scharfes Schwert hereinblitzen. Unter dem Titel „Die Schweiz als Musterland“ leisteten Sie — getreu Ihrem Wächterposten für „Grenz- und Auslandsdeutschtum“ — einen höchst positiven Beitrag zu den „internationalen Aussprachen, welche die Leiden Europas mildern sollen“, indem Sie aufzeigten, „daß höhere Staatskunst eine Verfeinerung im Schweizer Sinn erfordert“. Nicht zum Festnageln Ihrer Worte, aber zum Beweis Ihrer guten Gesinnung für unser Land zitiere ich heute, nach 15 Jahren, aus diesem Aufsatz:

„Es muß als ein europäisches Unglück von allergrößtem Ausmaß angesehen werden, daß die aus dem Zusammenbruch der Mittelmächte emporgesprossenen Pseudonationalstaaten ihre Verfassungen nach französisch-zentralistischem Muster als parlamentarische Demokratien aufbauten, also eine denkbar spröde, für die Behandlung von Nichtstaatsvölkern völlig ungeeignete Form wählten. Wäre der französische Einfluß geringer, wären bessere Muster 1919 europäische Mode gewesen, eine Unsumme von Unglück wäre Innereuropa erspart geblieben. Um dieses aber voll zu machen, paarte sich französisch-unitarische Demokratie mit bolschewistischen Einflüssen...“

Dem heillosen Gewimmel der formaldemokratisch-bolschewistischen Pseudo-Nationalstaaten, zu dem Europa 1919 durch die Glückshustereien der Friedensmacher in den Pariser Vorortsverträgen verhandelt worden war, stellten Sie als „besseres Muster“ nicht den „nationalen Faschismus“ entgegen, sondern die schweizerische Föderativ-Verfassung. Dieser Verfassung „und dem noch lebendigen Geist ihrer Urheber verdankt die Schweiz ihren Ruf als nationalitäten-politischer Musterstaat...“

Und im Einklang mit dem besten Schweizer Geist schauten Sie nicht nur auf das, was unsere Verfassung enthält, sondern auf das Wichtigere, worüber sie schweigt, auf ihre „negativen Eigenschaften, den Nichtunitarismus und den Nichtchauvinismus“, also auf die Kraft unseres Staates: dem eidgenössischen Geist auch in der außerstaatlichen Sphäre zu vertrauen. Gerade daß die Schweiz nicht mit dem billigen Prunk von „aller schönsten Sprachen- und Nationalitätenengesetzen“, von „vorbildlichem Minderheitenschutz“ aufwarten kann, machte sie in Ihren Augen zum Muster:

„... Die Schweizer Eidgenossenschaft... kennt... weder Staatsnation und Staatssprache, noch Minderheitsvölker, die unterdrückt werden könnten und geschützt werden müßten. Es gibt — und das ist die Hauptsache — nur eine geringe eidgenössische Schulgesetzgebung und fast gar keine Schulverwaltung... Auch ohne Schutzgesetze befließigt sich der Bund, die Gefühle der Völker zu schonen... Dem Einbruch des Nationalismus arbeitet nichts stärker entgegen als die eidgenössische

Bundesverfassung, welche sehr beachtenswerte Reste der ursprünglich losen Staatenbündnisverfassung früherer Jahrhunderte in die Jetztzeit retten konnte. Die ursprünglich souveränen Stadtstaaten und Bauerngemeinschaften der Schweiz sanken wohl allmählich zu Kantonen herab und wurden territoriale Selbstverwaltungskörper, die reich mit Rechten ausgestattet sind. Die gewißlich unvermeidliche Zentralisierung machte jedoch rechtzeitig halt und überschritt jedenfalls jene Grenze nicht, jenseits derer es in gemischtvölkischen Staaten zu Konflikten kommen muß. Zu Unifizierungstendenzen des Bundes auf sprachlichem und völkischem Gebiete kam es nicht und wird es nicht kommen; denn fast alle Kulturfragen sind Sache der Kantone ...“

In diesem wahrhaft europäischen Denken, das zugleich gut deutsch und gut schweizerisch war, wußte ich mich durch mein Buch „Michael gegen Michel“ mit Ihnen verbunden und durch Ihre Besprechung dieses Buchs von Ihnen in diesem Verbundensein anerkannt. Als Antwort auf die von einem edlen Franzosen, Vladimir d'Ormesson, gestellte Frage nach den tiefsten geistigen Wurzeln des deutschen Wesens hatte ich — als „Antwort aus der deutschen Schweiz“ — den Geist, in dem sich das deutsche Wesen erfüllen kann, als „Michael“ dem Ungeist des „Michel“, dem Inbegriff der „gesamtdutschen Wesensmängel“ gegenüberstellt. Und über diesen Versuch schrieben Sie:

„Uns Deutsche ohne Rücksicht auf die Staatsgrenze interessieren die Inhalte, und wir bejahen ohne Einschränkung die Grundeinstellung des Verfassers, seinen hohen sittlichen Ernst, seine Ziele, europäische Verständigung ohne vorbehaltlichen Pazifismus, europäischer Aufbau ohne gewaltsame, schematisierende Konstruktionen aus liebevoller Beobachtung und Zusammenfassung des Gewachsenen und seiner Eigengesetzlichkeit ...“

* * *

Liebevolle Beobachtung des Gewachsenen und seiner Eigengesetzlichkeit ist es nun, und nicht mehr als das, was ich, im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes, von Ihrer und Ihrer Landsleute Seite für die Schweiz und die eidgenössische Sache in Anspruch nehmen möchte.

Es ist nicht meine Sache, als Partei oder als Parteiloser zu den Fragen, um die auf den Schlachtfeldern gekämpft wird, Stellung zu nehmen. Ich glaube, es menschlich zu verstehen, wenn Völker, die ungeheuerliche Blutopfer bringen, mit bitteren Gefühlen auf eines hinsehen, dem sie nicht abverlangt werden. Ich weiß auch, daß das Nicht-Mitkämpfen Verpflichtungen auferlegt: zum Wohl Aller, gerade auch der Kämpfenden, diejenigen Aufgaben zu bewältigen, die im Krieg liegen bleiben müssen. Und ich konnte schon während der Jahre des ersten Weltkrieges und nachher die Schweiz nicht freisprechen von dem Vorwurf, die Eine und Alles überragende Verpflichtung nicht erfüllt zu haben: aus ihrer geschichtlich gewordenen Volks- und Staatsstruktur diejenigen Formen heraus zu entwickeln, die für ein europäisches Geistes-, Staats- und Wirtschaftsleben an der Stelle der formaldemokratisch-bolschewistischen Formeln des Nach-

kriegseuropa das „bessere Muster“ in einem wahrhaft praktikablen Sinn hätten liefern können.

Da aber heute für den Sinn einer solchen Verpflichtung in der Schweiz das Verständnis wächst und der Wille sich entzündet, diese Aufgabe anzupacken, weiß ich mich berechtigt, zu Ihnen — und zu Allen, die nicht unbedingt Feinde der Schweiz sein wollen — von derjenigen Wirklichkeit zu sprechen, um die sich geistig die Eidgenossenschaft sammelt, und die zu entfalten für uns und alle Welt wichtiger ist als irgend eine Mitwirkung zum Waffenentscheid dieses Krieges.

* * *

Damit jedem Mißverständnis der Boden vorweg entzogen sei, möchte ich nur kurz die folgenden Bemerkungen vorausschicken: Wenn wir als Eidgenossen dem Nationalsozialismus mit absoluter Entschiedenheit die Gefolgschaft verweigern — nicht den Willen, zu verstehen —, so versagen wir sie ebenso entschieden der angelsächsisch-bolschewistischen Allianz. Und ohne unsere Neutralität gegenüber England zu verletzen, sind wir uns klar über die ungeheure Gefahr für Europa, die ein Sieg der ihm verbündeten bolschewistischen Macht (die von der Schweiz ja staatsrechtlich nie anerkannt worden ist) zur Entstehung brächte. Wir rücken — im Willen, auch diese Gefahr zu verstehen — den englischen Zivilisations-Moralismen auch Tatbestände entgegen wie diejenigen, die aus Worten des Sowjetpolitikers Rakowski (1925) ein grelles Licht auf die geistigen Hintergründe der genannten Allianz werfen:

„... Die Elemente unserer Staatsstruktur stammen nicht aus der Philosophie des Konfuzius, noch aus den Legenden von Buddha oder Brahma, sondern aus der Geschichte Großbritanniens, aus den Lehren Robert Owens und der englischen Arbeiterbewegung. Marx und Lenin verschafften sich das Hauptmaterial für ihre Theorien im Leseraum des British Museum. Wohl möglich, daß wir, wenn wir die Reden zaristischer Minister durchstöbern, darin Stellen finden, in denen erklärt wird, daß die größten Verbrechen an der Menschheit ausgeheckt wurden und noch werden im — British Museum. Der Behauptung von einem Antagonismus unserer und der europäischen Zivilisation fehlt jede Berechtigung. Wenn uns ein Vorwurf trifft, so dieser: daß wir bemüht sind, dieselben Prinzipien im Verkehr mit den asiatischen, wie mit den europäischen Völkern anzuwenden...“

Wir sind uns wohl bewußt, daß 1919 von den Angelsachsen die denkbar schlechtesten „Muster“ für den Zuschnitt Europas verwendet wurden: die formaldemokratisch-nationalistischen. Und die Verständigung zwischen London und Moskau über den künftigen Zuschnitt der europäischen Welt, die nicht ihre eigene ist, wälzt auch auf uns einen Alpdruck. 1919 haben die Angelsachsen ihre vollkommene Unfähigkeit erwiesen, Innereuropa eine Lebensform zu geben. Sie preßten es in eine Sterbensform. Und wenn sie nun gegen dasjenige im Kampf stehen, was sich zur Abwehr des der europäischen Mitte zugebachten Sterbens aus dieser emporgeredet hat, so klingt jedes ihrer Worte, das nicht von einem welthistorischen „mea culpa,

mea maxima culpa“ durchtönt ist, eitel und verlogen und gefährlich für die Zukunft. Zum Glück hören wir aus England auch Worte von gutem Klang, — im Ein-Klang mit denen, die Sie, verehrter Herr, vor 15 Jahren über das „bessere Muster“ geschrieben haben: ein Friede werde nicht zustandekommen (so schrieben die „Times“ kürzlich), wenn ihn nur die Großmächte machen; sie als Friedensmacher würden ihn nur „schließen“; ihn aber aufbauen und halten und gestalten, das könnten die Staaten nicht mehr, die in so furchtbarer Weise übereinander hergefallen sind, mit den im Kampf verhärteten politischen Formen.

„Nicht das Spiel der politischen Kräfte und ein internationales Mächtigkeitsgleichgewicht, sondern vielmehr die Ideen, die von den ihrer Aufgabe gerecht werdenden Neutralen heute noch vertreten werden und im Notfalle auch verteidigt würden, können als richtungweisend angesehen werden in einer Zeit, die sich der furchtbaren Ernte zu erwehren hat, welche aus der Saat reiner Machtpolitik aller Staaten aufgegangen ist ...“.

Mit Ihren Worten von 1926 gesprochen: gerade die „negativen Eigenschaften“, der „Nicht-Unitarismus“, der „Nicht-Chaubinismus“, das Nicht-Konstituieren von „Staatsnationen“, „Staats Sprachen“, „Minderheitenvölkern“ mit „Schutzgesetzen“, staatlichen „Schulgesetzen“ und „Schulverwaltungen“, — also die Freigabe der unmittelbar aus dem einzelnen Menschen entspringenden sozialen Aufbaukräfte aus der Staatsmacht in die Eigenmacht der Einzelnen und ihrer freien Vereinigungen können „richtungweisend“ werden!

* * *

Nicht Sie, verehrter Herr, aber viele Ihrer deutschen Volksgenossen werden einen Satz wie den vorangegangenen nicht lesen können, ohne daß er ihnen aus dem Staub abgelagerter Zeitungslektüre das Wort „Liberalismus“ aufwirbelt. Das heißt dann aber zugleich „westlich“ oder gar „freimaurerisch“ oder „jüdisch“, jedenfalls „undeutsch“.

Aber ich darf — unter Berufung auf ein Viertel-Jahrhundert rechtswissenschaftlicher und publizistischer Arbeit, die sich immer um das zentrale Problem der abendländisch-europäischen Entwicklung bewegte, das der Freiheit — es aussprechen: es erscheint mir als die größte Tragik der deutschen und der gesamteuropäischen Geschichte, daß es außer in der Schweiz, wo es bis zu einer gewissen, viel zu wenig weit gesteckten Grenze gelang — im deutschen Volksraum der europäischen Mitte nicht dazu gekommen ist, daß aus der altgermanischen Freiheit, mit der die Deutschen in die Geschichte eintraten, Lebensformen der Freiheit entwickelt wurden, die für die ungeheure soziale Problematik unserer Zeit die wirklichkeitsgemäßen „Muster“ hätten liefern können, und daß in Europa, der

weltgeschichtlichen Geburtsstätte der Freiheit, statt dieser selbst der Wechselbalg der „Freiheit“ durch anderthalb Jahrhunderte hochgepäppelt wurde, der durch die Kuckuckskünste der französischen Revolution aus den amerikanischen Freiheits-Deklarationen in die alte Welt herübergehegt worden ist.

* * *

Wie tief dieser Wechselbalg eines aus Übersee bezogenen Freiheits-Ikols sich in Europa eingenistet hat, offenbart die Tagesdiskussion in der Schweiz. Im Pro und Contra von „liberalistisch-demokratischer“ und „autoritärer“ Ordnung, das heute auf den Schlachtfeldern ausgekämpft wird, betätigt sich ein Teil der schweizerischen Publizistik derart, als ob sie für die geistige Rüstungsindustrie der Kriegführenden Ideen-Granatköpfe oder Ideologie-Zeitzünder zu fabrizieren hätte. Manche drehen liberalistisch-formaldemokratische Phrasen; andere schlagen auf Kindertrommeln nationalsozialistische Märsche. Beide machen die Schweiz — nach beiden Seiten hin — lächerlich.

Aber — und das muß auch gesagt werden! — immer stärker bricht in der Eidgenossenschaft durch das Oberflächengeschiebe ursprüngliches Eidgenossentum zu Tage. Mächtig wächst der Wille, aus der Wurzel der eigenen großen Geschichte in die Zukunft zu wachsen. Und wer heute in der Schweiz versucht, intensivste Bewußtheit am kleinen Punkt des eidgenössischen Ursprungs, am Rütli, zur größten Kraft für das Amt des Tages zu sammeln, findet hellste Aufmerksamkeit und besten Willen in allen Schichten unseres Volkes.

Kraft unserer Geschichte und unseres gegenwärtigen Wesens haben wir Eidgenossen das Recht, aus dem Entweder — Oder, um das die Welt blutig ringt, auszutreten und uns auf die Urfrage aus dem eigenen eidgenössischen Wesen zu stellen: Wie heben wir aus dem Kampf der Gegenwart, was die Männer vom Rütli aus Spannung und Not ihrer Zeit, zeitgerecht, gehoben hatten: die wirklichkeitstüchtigen sozialen Lebensformen der Freiheit?

* * *

Was ich selbst zu diesem Problem glaube beitragen zu können, habe ich skizzenhaft in meinem Büchlein „Der Ordensstaat des Weißen Kreuzes“ und, etwas ausführlicher, in „Die sozialen Lebensformen der Freiheit“ umrissen. Im vorliegenden Brief möchte ich es von dem Punkt aus in Angriff nehmen, der für Groß-Deutschland und die kleine Schweiz genau gleich wichtig ist: von dem Punkt, wo sich — dokumentarisch zuerst sicher faßbar — der rote Faden anknüpft, aus dem das Tuch unserer Fahne gewoben ist, die wir dann, mit dem uns vom Kaiser selbst verliehenen Reichzeichen, dem Weißen Kreuz, versehen, aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hinausgetragen haben, — mit dem Amt, sie gerade heute auf unseren hohen Bergen höher zu

halten als jemals zuvor. Getreu dem Geist des ersten Berichts über den Sinn unseres Wappenkreuzes (in der anonymen Berner Chronik, die wahrscheinlich ein Entwurf zum Justinger'schen Text ist):

„... und warend da so manlich in des richen dienst, das in (ihnen) der kaiser gab an ir roten paner das heilig rich, daz ist alle wapen der marter unsers herrn jesu cristi ...“

Aus des Kaisers Hand nahmen wir das Weiße Kreuz — als Inbegriff „aller wapen der marter unsers herrn jesu cristi“. Als dann das Kaisertum — als habsburgische Hausmacht — seinem Amt untreu wurde, nahmen wir das Kreuzlehen zu Eigen. Keine Macht der Welt wird es uns mehr enteignen. Wenn wir unsre rote Fahne mit dem weißen Kreuz hochheben, nehmen wir das Kreuz immer neu auf uns — in die unverbrüchliche Bürgschaft unseres roten Blutes.

Treu und Glauben, blutfarbenes Feld und lichtiges Kreuz, weben sich zum eidgenössischen Banner. Treue zu sich selbst bis zum Opfer des Bluts, Glaube an den Nächsten im Zeichen des Kreuzes: das ist Eidgenossenschaft.

Ich weiß, daß Sie, verehrter Herr, in diesem unserem innersten Wesen Stoff von dem Stoff erkennen, die Sie in Deutschland „deutsche Treue“ nennen. Möchte man doch auch in der übrigen Welt eigenstes Menschenwesen darin erblicken! Dann würde überall die Meinung zerbrechen, die Eidgenossenschaft könne jemals irgendeiner weltlichen Macht wieder zu Kreuze kriechen. Denn wer sein Kreuz aus Freiheit auf sich nimmt, trägt es nicht für sich, sondern für alle Welt. Und mein Kreuz kann ich mir so wenig enteignen lassen wie mein Ich.

* * *

Und nun der versprochene Anknüpfungspunkt unseres „roten Fadens“:

Ein schweizerischer Staatsrechtslehrer, den wir als feinführenden Eidgenossen tiefer verehren, denn als Juristen, Carl Hiltz, hat ihn vor 50 Jahren genau bezeichnet: „Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes“ stellte er „im Auftrag des schweizerischen Bundesrates“ anläßlich der Erhebung des 1. August zum Bundesfeiertag „Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ dar. Er würdigte die Bundesurkunde von 1291 als das Werk „bedeutend angelegter Stifter, die mit der Politik der Zeit vertraut waren und sehr wohl wußten, auf welche Punkte sie ihr Beginnen zu stützen hatten“, die auch „die eigentümliche Verbindung eines gewissen Maßhaltens mit einer auffallenden Kühnheit“ zustandebrachten. Diese Stifter nun

„beseitigen ein zweifelloses Recht des deutschen Reiches selber mit Einem kühnen Federstrich, indem sie sich gegenseitig verpflichten, auch keinen Reichsvogt anzuerkennen, der nicht ihr Einwohner, also dem Sinne nach selbst ein Eidgenosse sei,

oder sein Amt irgendwie erkaufte habe. Das war eine Klausel, die direkt in das Reichsstaatsrecht beschränkend eingriff, der erste Schritt zu dem, was im Jahre 1499 und 1648 geschah, der förmlichen Befreiung der Eidgenossenschaft auch vom Reich...

Der Wortlaut dieses „kühnen Federstrichs“ im Bundesbrief von 1291:

„... Auch haben wir mit einhelligem gemeinen Rat und Gunst versprochen und verordnet, daß wir in den obgenannten Tälern keinen Richter, der sein Amt um irgendwelchen Preis oder Geld gekauft hätte, oder nicht unser Landeseinwohner wäre, irgendwie anerkennen oder annehmen wollen...“

Mit gutem Recht übersetzt Hilty das Wort „*judex*“ = „Richter“ mit „*Reichsvogt*“. Denn der „Richter“ mit seinem „Gerichtsstab“ war nicht ein bloßer Justizbeamter, sondern der Repräsentant der Rechtsmacht: als Fremder ein „Vogt“, als Landeseinwohner Träger der genössischen Gemeinfreiheit. Bestimmt der Bundesbrief doch auch:

„... Überdies soll Jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, auch seinen Richter innerhalb des Tales offenbaren, unter dessen Gerichtsstab er eigentlich steht...“

Durch diesen Satz wird ein vorangehendes Untertänigkeits=Anerkennnis beschränkt, ja — für den Bereich der eidgenössischen Dinge — geradezu beseitigt, nämlich der Satz,

„... daß jeder Mann nach seines Namens Stand gehalten sein soll, seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen...“

Dieser Satz ist wohl überhaupt nichts Anderes als die in höchster diplomatischer Feinheit mit scheinbar gegenteiligem Sinn überdeckte Feststellung, daß auch die Talbewohner, die nicht gemeinfrei, sondern „untertan“ und „dienend“ sind, in die Genossenschaft des Eides einbezogen sind, innerhalb welcher dann der „*judex*“, der Träger des tatsächlichen Gerichtsstabes, den Gehorsam zu beanspruchen hat. Und zwar mit Rückenbedeckung durch Alle!

Denn, wohl gemerkt, das Gebot, „seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen“ steht einfach da — wie ein erratischer Block. Unmittelbar darauf folgt — mit kunstgerecht gesetzter Hirtenknaben=Harmlosigkeit — der Satz des „kühnen Federstrichs“, der ausstreicht, was der Vorsatz bekräftigte, — „ausstreicht“ natürlich nicht mit Knall und Fall, aber vollkommen eindeutig dadurch, daß die „Untertanen“- und „Dienst“-Pflicht lediglich statuiert, für die Autorität des „Richters“ aber die Rechtshilfe „Alle“ aufgeboten wird:

„... wenn Jemand dem Richterspruch ungehorsam wäre und durch seine Widersetzlichkeit Jemand von den Verbündeten geschädigt würde, so sind Alle schuldig, den vorgenannten Widerspenstigen zur Genugtuung anzuhalten...“

Dies Aufgebot Aller zur Gemeinhilfe gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß ein Richterspruch gegen ein Herrenrecht ergeht. Der langen Sätze kurzer Sinn ist also: Richterrecht bricht Herrenrecht!

Und da dem Richterrecht die ganze Gemeinschaft treupflichtig ist, darf Siltu mit Recht feststellen:

„Die Länder versprechen sich Beistand nach außen gegen Jedermann und mit allen Kräften... Niemand ist ausgenommen, weder Kaiser noch Reich... Sie sprechen einfach das große Wort aus, daß es jeder lebenskräftigen menschlichen Gesellschaft erlaubt sein müsse, ihre Regierungsweise selbst zu bestimmen...“

Das ist der Punkt, wo der rote Faden unseres Banners angeknüpft ist!

* * *

Das Richterrecht erscheint damit als die Lebensform des eidgenössischen Freiheitswillens.

„Freiheit“ ist innerhalb der eidgenössischen Ursprünge nicht ein moralischer, sondern ein religiös-eidlicher und gleichzeitig rechtlich-genössischer Tatbestand, begründet und gehalten durch Schwurhand und Bundhand. Der Tatbestand des Rüttschwures, das ist, ganz exakt gesprochen, eidgenössische Freiheit.

Sie erwuchs nicht nur in den Waldstätten. Sondern allenthalben in den Schweizer Talschaften. Mit einer geistigen Notwendigkeit, vergleichbar dem Naturwirken, das Alpenrosen, Edelweiß und Männertreu wachsen macht. Auch wo Talschaften aus Herrenrecht begründet wurden, ließ der Freiheitswille unseres geistigen Bodens zwischen Gestein und Geröll unversehens eid-genössische Formen der Landsgemeindeordnung und des Richterrechts zwischen Himmel und Erde aufblühen.

Wie stark der Rütligeist und Rütlistolz in unseren Bergen aus dem Boden schoß, zeigt vielleicht am eindringlichsten der Freiheitsbrief einer winzigen Bündner Talschaft, die es niemals auch nur auf eine Kopfszahl von 500 gebracht hat, des Avers, — ein Dokument, das mir persönlich dadurch teuer ist, daß einer meiner Vorfahren, der alte Jeger, der es zu verwahren hatte, mit ihm verbrannt ist, als er es aus seinem brennenden Haus retten wollte. Von diesem Freibrief berichtet das Landbuch von 1622:

„... Wir haben von Gottes Gnaden ein schöne Freyheit, wir haben eigen Macht und gewalt zu setzen und zu entsetzen, wir haben Egen Staab und Sigel, stoß und galgen, wir sind Gottlob keinem frömden fürsten und Herren nichts schuldig noch unterworfen den Allein dem Allmächtigen Gott...“

In diesen richterrechtlichen Freiheiten sind das „Ich“ und das „Wir“, der Einzelne und die Gesamtheit, die später vom Westen nach der liberalistischen und der demokratischen Richtung hin polarisiert worden sind, noch zu „gesamter Hand“ einbeschlossen. Die Gesamthand und die Schwur-

und Bundhände der einzelnen Männer gehen ohne Rest in einander auf. Mein verehrter Lehrer Otto Gierke hat in seinem gewaltigen „*Deutsches Genossenschaftsrecht*“ Segen und Kraft der Gesamthand im ganzen deutschen Rechtsgebiet enthüllt. Und mein verstorbener wissenschaftlicher Freund Kurt Wolzendorff, einer der edelsten deutschen Staatsrechtslehrer, hat in umfassenden Forschungen festgestellt, wie der Westen seit der Zeit der Renaissance seine politischen Bauhütten und Zeughäuser mit Werkzeug und Waffen gefüllt hat, deren Stoff aus Holz und Boden der Mitte Europas gebrochen waren.

Hier greifen wir den Punkt, wo durch Besinnung auf den gemeinsamen Keim in der Vergangenheit die Streiter im neuen Weltkrieg diejenigen Formgewalten finden können, aus denen die Lebensgestalt einer gemeinsamen Erdenzukunft allein wachsen kann.

Ihre guten Worte von 1926, sehr verehrter Herr, geben mir die Gewähr, daß Sie es auch heute nicht als überheblich und chauvinistisch empfinden, wenn ich sage: die schweizerische Eidgenossenschaft ist durch alle Jahrhunderte den Lebensformen ihrer Ursprünge treu geblieben. Und wenn freie Geister aus irgend einem der auf den Tod streitenden Völker auf den „roten Faden“, in dem sich der eidgenössische Lebenswille durch die Jahrhunderte zieht und der sich zu unserem Banner webt, hinblicken (mehr als auf das Alltagsfutteral, in dem wir schlecht und recht unsere Fahne verwahren), — dann können sie auch heute das „bessere Muster“ für die Grundformen einer künftigen Menschheitsordnung ergreifen, — das für keinen von ihnen ein fremdes Muster ist.

* * *

„...kein Richter,
der nicht unser Landeseinwohner wäre...“

Dieser Pfeiler, von dem aus sich die eidgenössische Geschichte spannt, steht auf Urgestein. Richterrecht steht zu Herrenrecht wie Granit zu Kalk. Der große Schweizer Germanist Andreas Heusler hat in seinen „*Institutionen des deutschen Privatrechts*“ das Richterrecht in einem historisch=überhistorischen Sinn als die Ursprungs=Lebensform des Rechts überhaupt und speziell des deutschen Rechts dargestellt:

„Während dieser ersten Zeit tritt ein Volk in gesunden Zuständen, in denen nicht despotische Willkür allen Sinn für das Recht erstickt hat, mit einer heiligen Scheu dem Rechte gegenüber und läßt es frei wachsen und gedeihen, d. h. sich im Gewissen der Volksgenossen offenbaren. Das Volk setzt sich Richter, aber es gibt sich keine Gesetzgebung, und der Richter erkennt es nicht sowohl für seine Aufgabe, Recht zu sprechen, als vielmehr in den Streitenden selbst das Bewußtsein des Rechtes zu wecken und sie durch ihr eigenes Gewissen zu rechtfertigen oder

zu verdammen... Ein Recht ist also vorhanden, aber es wird im Streitfalle durch Bedung des Gewissens gefunden, so daß der Unterliegende mit dem Gefühle, sich selbst verurteilt zu haben, von dannen geht... eine Art Gottesurteil von höchster Reinheit...“

„Freiheit von Gottes Gnaden“ im Sinne des Averbser Freiheitsbriefes bedeutet im Grunde: Unmittelbarkeit des Zugangs zum reinen Gottesurteil im eidlich-genössischen Zusammenleben, — dauernde Greifbarkeit des lebendigen Rechts, trotz allen persönlichen Eigenheiten und gruppenmäßigen Gewohnheiten, im Herzen jedes einzelnen Menschen, der mit einem andern in Spannung kommt, aus Gottes Hand.

* * *

Der Einzelne und die Gesamtheit sind — vor Gott — im Richterrecht noch ungeschieden. Der Richter ist, an Gottes Statt, Bürge, daß es nicht zum Bruch komme. Er ist aus priesterartigem Amt Wahrer der ungebrochenen Einheit.

In heidnischer Vorzeit stand dies Amt innerhalb eines weiten Zusammenhanges deutscher Stämme den „Verteidigern des Ziu“ den „Ziuwaren“ zu, die Tacitus deshalb „caput Sueborum“, das Haupt der Schwaben, der Alamannen nannte. Sie waren ursprünglich ein „religiöser Völkerbund“ (Schröder, „Deutsche Rechtsgeschichte“), der sich um das Heiligtum des Irmin, der Ziu, gliederte. Ziu war zugleich Kriegsgott und Thingsgott. Zum Ziu-Thing kamen die Mannen bewaffnet. „Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus“ (Schröder).

Wie heute noch die Appenzeller zur Landsgemeinde, so traten die alten Ziuwaren, die den Kern der Alamannen bildeten, mit ihren Waffen zum Thing. Und dort wie hier stand und steht der Landsgemeinde-Friede nicht nur auf Gott, sondern auch auf Menschen-Vertrauen. Die Hegung des Rings ist aus Treu und Glauben gefügt. Die Waffe darf Jeder in den Ring mitnehmen, weil Jeder Jedem zutraut, daß er im Kampf mit sich selbst Sieger sein und die Waffe nicht nur (im Krieg der Männer) führen, sondern sie auch (im Gottesfrieden) stillhalten kann.

Wehrbar und ehrbar reimten sich bei den Ziuwaren. Sie reimen sich auch bei den Eidgenossen. Wir Eidgenossen sind christliche Ziuwaren. Vielleicht sagen wir deshalb heute noch „Ziestig“ und nicht „Dienstag“, — was an „Dienst“ anklingt.

* * *

Ich will nicht „geschichtlich“ beweisen, was Dokumentenspur nicht hinterlassen haben kann. Aber ich möchte eine Frage stellen: G l a u b t

Jemand im Ernst, daß die Alamannen, die in Waffe und Recht stolzesten Deutschen, als sie dann in der Völkerwanderung südwärts zogen, ihre „Irminsul“, ihr Heiligtum preisgegeben haben? Wer auch nur einen Atemzug Ziuwaren-Geist eingesogen hat, der weiß: ihr Heiligtum haben sie mitgenommen; und ihr Gott ist ihnen gefolgt. Aus dem norddeutschen Flachland in die Bergwelt.

Und so sind uns unsere Berge das Heiligtum der ehrbar-wehrbaren Menschenfreiheit. So ist uns unser Staat — auch in der modernen Zeit des Gesetzesrechts — Bürge des Menschenrechts. Seine „Neutralität“ ist die moderne Form des gehegten Gottesfriedens. Im Innern dieser Hegung herrscht nicht fauler Friede, sondern im Kleinen und Großen viel Kampf ums Recht. „Freiheit der Rede“ ist uns ziuwarische Selbstverständlichkeit: Keiner legt im „Ring“ die Waffe des Wortes weg. „Heil uns, noch ist bei Freien üblich ein leidenschaftlich freies Wort“, singt Gottfried Keller. (Hans S. Baumann hat in dem Heft „Die psychologischen Schwierigkeiten und Möglichkeiten im Zusammenarbeiten der Schweizer“ das „Zusammenstoßen der Köpfe“ sehr gut als die Urform des gemeinschweizerischen Geisteslebens dargelegt.) Und vor allen Dingen:
„Kein Richter, der nicht unser Landeseinwohner wäre“!

* * *

Die Grundvoraussetzung eines fruchtbaren deutsch-eidgenössischen Gesprächs ist von deutscher Seite der Verzicht darauf, in eidgenössischen Dingen als Richter aufzutreten. Mit einer Treue, die sich mit jeder Treue messen kann, die nur irgendjemand als „deutsche Treue“ preist, hat die Eidgenossenschaft den Geist des Ziuwarentums ins Christentum herübergenommen und darin seinem eigenen Ziele näher gebracht. Denn die heidnischen Götter waren Götter der Vorbereitung. Wie das Christentum der ersten zwei Jahrtausende Christentum der Vorbereitung war: für ein stärkeres Christentum, das sich die ganze Erde als Raum eines Gottesfriedens erobern will und die Edelsten aller Völker als unerbittliche Streiter zum Geist zu solchem Eroberungskrieg ins Bündnis ruft.

Glauben Sie nicht, verehrter Herr, weil aus der Schweiz so viel Unzulängliches nach Deutschland gemeldet wird, es fehle uns an streitbaren Geistern! Unser — im alten guten Sinn — „alamannisches“ Gewissen ist hell und scharf. In Heer und Haus stehen Viele, die ihre Ziuwaren-Probe bestanden haben. Wir sind bereit, mit Männern aus aller Welt in den Kampf des Wortes — des christlichen Schwertes — zu treten, mit dem Willen, im Eroberungskrieg zum neuen Frieden den Sieg zu erkämpfen. Und Friede wird sein, wenn überall in der Welt die „fremden Richter“ abgedankt sein werden.

* * *

Die Schweiz trennte sich 1499 — durch die siegreiche Entscheidungsschlacht von Dornach — vom Deutschen Reich, weil sie die unheilvolle Entwicklung nicht mitmachen wollte, die im Interesse Habsburgs die deutsche Rechtspflege unter die Hoheit eines Reichskammergerichts und damit das deutsche Volk unter die Fremdformen des römischen Rechts brachte. Wir duldeten nicht Richter, die nicht unsere Landeseinwohner waren. In der Vorgeschichte des „Schwabenkriegs“ — der ein siegreicher Alamannenkrieg war — ist von entscheidender Bedeutung, was in der Abfuhr in Erscheinung tritt, die ein schweizerischer Gerichtshof einem Doctor juris aus Konstanz angedeihen ließ, der sich auf die berühmten Postglossatoren des Corpus Juris, Bartolus und Baldus berief: „Hört Ihr, Doctor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele oder anderen Doctoren, wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte.“ Das war das Hauptmotiv zu unserer „Untreue zum Reich“: Wahrung unseres alten Richterrechts!

Eugen Huber hat um die Wende des neuen Jahrhunderts den Geist des alten Richterrechts ins moderne Gesetzesrecht herübergerettet. Kraft unserer Unabhängigkeit vom Reich haben wir Schweizer nicht ein romanistisches Bürgerliches Gesetzbuch, sondern ein deutschrechtliches Zivilrecht: volksthümlich, auch dem Laien-Richter in die Hand geformt.

Und auch im allermodernsten Sektor unseres öffentlichen Lebens, in der Welt der Maschinenindustrie beispielsweise, lebt das richterrechtliche Rechts- und Friedensgewissen: Der Präsident des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, Dr. E. Dübi, sprach an der Generalversammlung dieses Verbandes am 28. August 1941 auch über das „Thing“, über die „Friedensvereinbarung“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in seiner Industrie. Er stellte fest, daß in der — ohne jede altertümliche Feierlichkeit — geschränkten Hegung dieses Things Jeder das Schwert an der Linken gehalten hatte:

„... stets war der gute Wille da, und was ausschlaggebend ist, auf keiner Seite fehlte das hohe Verantwortungsgefühl und das unerschütterliche Bestreben, das gegebene Wort zu halten und unser Land vor jedem offenen Streit zu bewahren. Meinungsverschiedenheiten und Anliegen wurden beraten und ausgeglichen; wir brauchten keine fremden Richter. Vor Dritte, vor die Landesregierung, traten wir nur mit Fragen, in denen wir geschlossen gleicher Ansicht waren ...“

Das ist christlicher Züwarengest! Gemeinsamer Kampf zum Frieden unter denen, die in einer Sache zuständig sind. Wer nicht zuständig ist, bleibt außerhalb der Hegung. So auch die Landesregierung! Sie ist „Dritte“!

Wer hätte die Stirn, diese Haltung als „liberalistisch“ zu bezeichnen, — im Schimpffinn, den dies Wort heute hat? Diese Haltung ist die ge-

nössische, — im eid=genössischen Ursinn: Verwirklichung der Gemeinschaft im Verein der Bundhände. Und die Voraussetzung dieser Haltung: daß der Staat aus den Dingen ausgeht, wo es ohne ihn zum Menschenfrieden kommt.

Damit aber sind wir — von der positiven Seite her — wieder bei den „negativen Eigenschaften“ angelangt, die, nach Ihren Worten, verehrter Herr, unsere eidgenössische Verfassungsform zum „besseren Muster“ machen, das „höherer Staatskunst“ eine „Verfeinerung im Schweizer Sinn“ bringen kann.

* * *

Aus der unzulänglichen Staats=„Kunst“ um 1925 hat sich das deutsche Volk zum Führer=Prinzip gesammelt. Es ist nicht meine (und nicht meiner Mitbürger) Sache, an diesem Prinzip als fremde Richter zu amten. Sind wir Schweizer doch durch den Schutz unserer Gebirge aus dem Druck zwischen West und Ost, in den Deutschland seit Jahrhunderten gepreßt ist, so stark herausgerückt, daß wir aus unserem naturgegebenen Friedensgehege keine Urteilsprüche in die Welt schicken wollen über Formen, die Andere in ihrem Kampf um ihr völkisches Dasein sich schaffen. Wohl aber dürfen wir — und zwar so scharf und eindeutig als nur irgend möglich — den Unterschied hinstellen zwischen den reichsdeutsch=herrschaftlichen und den schweizerisch=genössischen Formen, in die sich in Großdeutschland und der kleinen Schweiz die gesamt=deutschen Form=Tendenzen heute polarisieren.

Dabei werden wir nicht pedantisch verfahren. „Herrschaft“ und „Genossenschaft“ können sich — wie alle Polaritäten des Lebendigen — nicht nur scheiden, sondern auch durchdringen. Im Druck des Krieges steigert sich auch in der Schweiz das herrschaftliche Prinzip; friedliche Entwicklung wird auch in Deutschland genössischen Formen förderlich sein. In meinem „Gesamtarbeitsvertrag nach schweizerischem Recht“ (vollendet 1914) versuchte ich, die herrschaftlich=genössische Spannung als die produktive Polarität im modernen Arbeitsleben darzustellen, — als menschlich=soziale Kategorie dazu berufen, die illusionäre Kategorie von Privat=Kollektiv=Eigentum zu ersetzen. Gottseidank — müßte man in Deutschland und in der Schweiz eigentlich sagen — ist einem kleinen deutschstämmigen Volk auch im Weltkrieg, in Lebensgemeinschaft mit den welschen Eidgenossen, Raum gelassen, am genössischen Pol zu schaffen und zu bauen. Und in der Schweiz müßte man noch viel entschiedener, als es geschieht, diese Freiheit nutzen.

* * *

In diesem unserem eid=genössischen Ding=Frieden muß uns aber auch das alte Alamannen=Recht eingeräumt bleiben: Richter abzulehnen, die nicht unsere Landeseinwohner sind. Wir Schweizer sind nicht zimperlich.

Wir sagen einander gegenseitig recht gern „alli Schand“. Kritik aus Deutschland an unseren Selbwyler Hypotheken mag auch derb sein. Wir werden sie einstecken, um sie ruhig zu prüfen. Aber Richtersprüche aus dem Reich stoßen auf unseren Alamannentrost. Und der ist in der Gesteinskunde unter dem Namen Granit bekannt.

Neben wertvollen, auch scharf kritischen Worten an unsere Adresse haben wir in den letzten Monaten viele Sprüche aus deutschen Schreib- und Druckmaschinen gelesen, die schlangweg als inappellable moralisch-politische Todesurteile formuliert sind.

Wenn jemand allerdings nur vom „müden Hochmut der schweizerischen Geschichtsferne“ redet, so können wir einem solchen Richter nur raten, sich besser bei uns umzusehen. Er wird, wenn er sucht, schon finden, wo und durch wen das eidgenössische Geschichts-Epos heute pulssierend in der Wirklichkeit schlägt.

Schwerer wiegt ein Satz, wie ihn Alfred Häußner in „Das XX. Jahrhundert“ prägt: „Die Schweiz ist der Triumph der Neutralität über das Blut“. Damit wären wir nun tatsächlich als erektionsreif gestempelt.

Diesem Spruch möchte ich nicht eine nachträgliche Verteidigungsrede nachsenden. Aber zum Thema „Neutralität“ und zum Thema „Blut“ zitiere ich einige Gedanken, die ich formuliert hatte lange bevor ich Häußners Satz vor Augen bekam.

* * *

Zum Thema „Neutralität“: In meiner kürzlich erschienenen Schrift „Die sozialen Lebensformen der Freiheit“ knüpfte ich meinen Beitrag zu diesem eidgenössischen Grund-Thema an Worte des „philosophus teutonicus“ Johann Gottlieb Fichte:

Wie ein deutscher Eidgenosse trat Fichte in den deutschen Freiheitskrieg gegen Napoleon! Nicht im Gehorsam eines Befehls von oben herunter. Sondern kraft höchstpersönlicher eigener Kriegserklärung an den Tyrannen: „Kein Friede, kein Vergleich! Auch nicht, falls der zeitige Herrscher sich unterwürfe und Frieden schliesse! Ich wenigstens habe den Krieg erklärt und bei mir beschlossen, nicht für seine Angelegenheit, sondern für die meinige, meine Freiheit!“

Der Professor Fichte erklärt persönlich Napoleon den Krieg in eigener Sache! Das empfinden wir als ur-eidgenössisch! Und — so überraschend es zunächst vielleicht klingt — als im Einklang mit dem, was staatsrechtlich unsere schweizerische „Neutralität“ ist. Denn „Neutralität“ heißt, von innen gesehen: Wenn die Schweiz in einen Krieg gerät, kann es niemals wegen fremder Handel sein; keine Führungsmystik und keine Völkerbundsrabulistik, kein Machttraum und kein Ordnungsphantom wird jemals unsere Gewehre losgehen lassen. Kraft der Neutralität seines Staates weiß jeder Schweizer: ein Krieg ist nur möglich, wenn es um die Eidgenossenschaft geht, das heißt aber: gleicherweise ums Ganze wie um jeden Einzelnen. Ein solcher Krieg ergreift jeden Eidgenossen ganz: als Soldat und als Bürger. Unser „Ernstfall“ würde ernster sein als irgend einer in der Welt. Auf einen Schlag würde sich durch eine Kriegserklärung die „Neutralität“ mit ihrer Scheidung in die Staats- und die Privatphäre ins absolute Gegenteil wandeln: nicht nur Bundesrat und Armeeführung würden, als Staats- und Heeresache,

den „Krieg erklären“, sondern die Millionen Eidgenossen würden ihn, als ihre höchstpersönliche Sache, mit-erklären. In diesem äußersten Akt außen- und innenpolitischer Selbstbehauptung würden Wehrwille, Staatsgesinnung und innerstes Ichwesen jedes Einzelnen unlösbar ineinander einschmelzen, und es würde sich durch das ganze Volk wiederholen, was in den Freiheitskriegen gegen den Tyrannen Napoleon Bichte tat mit seiner privaten Kriegserklärung, — die von Höflingen zwar als „militärischer Jakobinismus“ angeschwärzt worden ist, trotzdem aber in der Treitschke-Auswahl vom Stellvertretenden Generalstab der deutschen Armee im ersten Weltkrieg den deutschen Soldaten in die Schützengräben mitgegeben worden ist.

Das Erleben eines Freiheitskriegs als eigene Sache, das Einbeziehen des Volksschicksals in die Ich-Verantwortung bedeutet für den Staat aber: an diesem Ort hat jede Staatskompetenz ihr Ende!

In den Dienstbüchlein unserer Soldaten stehen die Worte aus den gemeinsamen „Weisungen“ von Bundesrat und General vom 18. April 1940: „Wenn durch Radio, Flugblätter und andere Mittel Nachrichten verbreitet werden sollten, die den Widerstandswillen von Bundesrat und Armeeführung anzweifeln, so sind solche Nachrichten als Erfindung der feindlichen Propaganda zu betrachten. Unser Land wird sich gegen jeden Angreifer mit allen Mitteln aufs Äußerste verteidigen.“

Es ist eine harte Nuß für einen Formalisten, wenn man sagt: man stärke die Staatsmacht durch Verzicht! Aber es ist trotzdem so: durch die Erklärung, daß ein Kapitulationsbefehl unter keinen Umständen von ihnen ausgehen würde, sammeln Staats- und Heeresleitung die Staatsmacht in ihrem Kern. Sie stellen die Preisgabe der Eidgenossenschaft unter allen Umständen außerhalb jede militärische Staatsgewalt und jede zivile Staatsraison. Sie sprechen im Geist von Sanct Jakob an der Birse.

Unsere „Neutralität“ ist nicht so blutleer, wie man billig aus dem Wort „neutrum“ schließen könnte. „Neutralität“ ist die Voraussetzung dafür — und eine andere ist für uns nicht denkbar —, daß ein Krieg, in den wir gerissen würden, „total“ würde in einem intensiveren Sinn als nur je ein Krieg.

Zum Thema „Blut“: In Vorträgen, die ich noch 1933 und 1934, auch vor stark nationalsozialistisch durchsetzter Hörerschaft, in Berlin und andern deutschen Städten hielt, scheute ich mich nie, auch die Kernpunkte des nationalsozialistischen Bekenntnisses aus der eidgenössischen Haltung heraus zur Sprache zu bringen. Das in solchen Vorträgen und Diskussionen über die Bedeutung des Blutes im sozialen Lebenszusammenhang Gesagte, faßte ich (in „Neugeburt des deutschen Rechts“, 1934) in folgende Worte, die, wie ich glaube, von jedem freien Schweizer und jedem guten Deutschen gebilligt werden können:

„Durch die Zerklüftungen der bürgerlichen Zeit — und vollends der proletarischen Entwicklung — ist der einzelne Mensch mit seinem Blut, das er von seinen Vätern her hat, auf eigene Ration gesetzt. Er muß es erwerben, um es zu besitzen, muß aus der Erbschaft herauschmieden, was er dem Wir zur Zahlung geben will. Was er mit dem Geschenke anfangt, ist in seine Verantwortung gestellt. Das Räumlich-Stoffliche des Blutes mag er als Amboß, das Zeitlich-Rhythmische, den Puls, als Hammer empfinden: immer ist Er, der Ich-Mensch, ins Amt des Schmieds gerufen, das Schwert seines Lebenskampfes zu formen. Siegfrieds „Nothung“ ist nicht mit dem Blut von Vätern her ererbt, sondern aus dem Blut erschmiedet.

Und deshalb ist alle Blutslehre nicht nur Herkunftswissenschaft, sondern Zielkunde. Das Schwert des Wortes, das der einzelne sich selber abkämpft, ist zugleich die Bewährung des Ich und die Begründung des Wir: das durch Hingabe des Ichs ans Wir gesprochene und getane Ja! Weder am byzantinischen Goldhimmel kann ein deutscher Staat angehängt, noch auf der formlosen Masse aufgestellt werden. Sondern durch Erziehung des einzelnen zur Wehrhaftigkeit im Innersten gegen die Feinde des Innersten muß die Standhaftigkeit erkämpft werden, in welcher der Staat seinen „status“, seinen „Stand“ hat...

Wenn die selbst erschmiedeten Schwerter des Geistes ineinanderblijen, dann ist wahrer Friede unter den Menschen. Im Gespräch der Aufrechten. Konflikte, Kämpfe, Kriege kommen aus dem Verstummen der Gespräche. Das furchtbare Unrecht von 1919 hat den Geist der europäischen Völker in Zellen mit schalldichten Wänden gesperrt. „Staaten“ nennt man seither die Zellen dieser Häftlinge und „Selbstbestimmungsrecht“ ihre verzweifelten Monologe. Das „divide et impera“ die robuste Praxis zu den eleganten Dekorationen, ist seither nicht nur mehr politische Methode, sondern staatliche Einrichtung geworden. Die Grenzen haben die Aufgabe: das geistige und wirtschaftliche Zusammenleben der europäischen Menschen ständig so aufzureiben, daß — unter dem Vorwand der Friedenssicherung — den Direktoren des Gefängnisses „Mitteleuropa“ stets neuer Vorwand zur Korrektur der Schöpfung und zur Schulmeisterung der Geschichte geliefert wird.“

* * *

Sie sehen, verehrter Herr, auch als „neutraler Schweizer“ nahm ich kein Blatt vor den Mund: das historische Verbrechen von Versailles habe ich als Sünde gegen das Blut hingestellt. Allerdings nicht im gleichen Sinn, wie es die Wortführer des Nationalsozialismus taten. Sondern im ziuwarisch-alamannischen Sinn: daß über Europa hin durch die karrikaturenhaft übersteigerte Nationalstaaten-Unordnung von 1919 den einzelnen Menschen der Raum zum fruchtbaren Kampf mit sich selbst, der allein wahre Gemeinschaft begründet, geraubt worden ist. Es kam mir darauf an, zu zeigen, daß man, gerade indem man das Blut ernst nimmt, nicht zu einer völkisch-sozialistischen, sondern zu einer genössisch-individualistischen Gemeinschaftsordnung kommt. Womit denn auch der nationalsozialistischen These in absoluter Deutlichkeit eine eidgenössische gegenübergestellt war, — nicht in einem selbstwulstigen, sondern in einem wahrhaft europäischen Sinn.

Wer ein rechter Eidgenosse ist, wird nie darauf verzichten, die Formen einer europäischen Ding-Ordnung, eines Völker-Gottesfriedens, aus den Voraussetzungen heraus zu suchen, die Sie, verehrter Herr, 1926 in Ihrem mutigen Artikel „Die Schweiz als Musterland“ umschrieben. Er wird sich dabei aber — gerade um nicht „schweizerischer Gesichtsfarne“ zu verfallen — gar nicht an die schmeichelhafte Vorstellung „Musterland“ halten. (Ihnen, als Nichtschweizer, danken wir für dies Wort.) Sondern er wird — so gegenwartsnahe als nur möglich — alle Bilder einer kommenden europäischen Lebensordnung in sich sammeln, die irgendwie in Umrissen sichtbar werden. Er wird hinblicken auf die ungeheuren Aufgaben, die unter allen Umständen durch den Gang der Ereignisse (nicht seit 1939, sondern seit

1919) der politischen Führung des Deutschen Reichs in Europa in Amt und Verantwortung gerückt sind. Und er wird nicht in „m ü d e m H o c h m u t“ exportlüstern die Schweizer „Muster“-Kollektion zücken (was leider Manche tun) und predigen, daß der liebe Gott der Welt in der Form des schweizerischen Föderalismus die alleinseligmachende politische Zukunftsform geliefert, damit aber leider noch nicht Absatz gefunden habe. Sondern er wird darum ringen, daß aus dem stolzen ziuwariſch=alamannischen Thing=Geist, der in den eidgenössischen Lebensformen lebendig ist, neue Formen entbunden werden, — Formen, in denen das gesamt=europäische Leben in seiner ganzen geistigen Buntheit und seinen mannigfaltigen wirtschaftlichen Interessen=Verflechtungen zur Entfaltung kommen kann.

Über den Führungsanspruch des Deutschen Reichs in Europa haben wir hier nicht zu diskutieren. Aber das herzerreißende Leid, das aus ungezählten Millionen Menschen, die in geistiger und wirtschaftlicher Hungersnot leben, heute zu jedem noch unverhärteten Mitmenschen herüberschreit, will von uns — die wir seit heidnischen Vorzeiten den Gott nicht nur im Himmel, sondern in der Wehrhaftigkeit zum Erdenwerk erlebt haben — ans Herz genommen sein: als Frage an uns, ob nicht unserem „B l u t“, unserer „N e u t r a l i t ä t“ Strukturformen einer zukunftsstarken europäischen Völkerordnung entzogen werden könnten. Auch „Führung“ würde sich selbst aufheben, wenn sie nur Knechte leitete. Die Geschichte aller europäischen Völker, der alten wie der jungen, kündigt außer von Niederlagen des Geistes auch von Siegen über den eigenen Knecht=Ungeist. Und im Bund mit den Kräften, die solche Siege über sich selbst errangen, allein — wir können sie die „eidlichen“ nennen — ist eine europäische Ordnung erbaubar, die aus dem Ja! der Völker lebt, — eine „g e n ö s s i s c h e“. Die „e i d = g e n ö s s i s c h e“, diese ur=deutsch, ziuwariſch, alamannisch, zentraleuropäische Formungsgewalt, die ihr Probestück geleistet hat, indem sie die Schweiz in die Welt stellte und bis heute darin hielt, — diese Urkraft, die an Lebensfülle und Wirklichkeitsdichte allem westlichen Liberalismus und Demokratismus unendlich überlegen ist, — sie kann auch von einer „Führung“, die sich nicht selbst als Führung verleugnen will, nicht verleugnet werden.

* * *

Nur in diesem Sinn — nicht in einem hochmütig patriotischen — danke ich Ihnen, verehrter Herr, am Schlusse noch für das Wort, „d a ß h ö h e r e Staatskunst eine Verfeinerung im Schweizer Sinn erfordert“.

Sie haben diese Staatskunst als eine Betätigung nicht nur in „p o s i t i v e n“, sondern auch in „n e g a t i v e n E i g e n s c h a f t e n“ gekennzeichnet. Unsere Schweizer Freiheitsrechte sind solche „n e g a t i v e E i g e n s c h a f t e n“ der Staatsverfassung. Was durch sie aus dem Staatsbereich ausgespart wird, das ist nicht liberalistische Willkür. Das sind ein „e i d =

liches“ Geistesleben und eine „genössische“ Wirtschaft. „Totalität“ ist das öffentliche Leben der Schweiz nicht durch eine starre Einheitsstruktur, sondern durch gliedschaftliches Zusammenspiel. So will — nach unserer eidgenössischen Überzeugung — auch Europa gebaut sein: durch eine Staatskunst, die in „positiven“ und „negativen“ Formen zu bauen versteht, — wie jede große Staatsbaukunst der Geschichte.

Diese Kunst hat auch ihre Gesetze. Und diese Gesetze sind nicht verborgen. Sie haben mir 1926 zuerkannt, daß ich mich „in vorbildlicher Weise zu meinen Lehrern (Otto Gierke und Rudolf Steiner) und Freunden (Kurt Wolzendorff) bekenne“. So „bekenne“ ich mich auch in diesem Brief zu dem Mann, dessen Wirken für einen guten Frieden ich in meinem Buch „Rudolf Steiner während des Weltkriegs“ (1934) darstellen durfte. Der Kampf um eine „Verfeinerung der Staatskunst“ im Sinn eines Bauens in „positiven“ und „negativen“ Formen, entsprechend den Lebensnotwendigkeiten Europas, in dem ich selbst von 1917 ab mit noch jugendlichen, unzulänglichen Kräften an der Seite Rudolf Steiners stehen und streiten durfte, hat, trotz der Niederlage, die ihm äußerlich beschieden war, Gedankenformen und Willenskräfte zur Entstehung gebracht, die der europäischen Welt von heute dringender nottun als das tägliche Brot.

* * *

Wer unsere schweizerische „ziuwarisch“=genössische Haltung als „undeutsch“, als „westlerisch“, als „freimaurerisch“ abtun will, der beweise zuerst, daß der Alamannen=Gott Ziu ein undeutscher, ein westlicher, ein Freimaurer=Gott war! Oder: daß durch unsere Geschichte vom Einzug der Alamannen in unser Gebirgsland bis heute ein einziger Bruch bis zum Grund (wie bei fast allen andern Völkern Europas) gehe.

Als uns der Kaiser, weil wir „manlich in des richen dienst“ gestritten, „das heilig rich“ gab, die Marterwerkzeuge Christi, legte er uns ein Kreuz auf, das wir nie abgeworfen haben.

Dies Kreuz aber tragen wir weiter in der Geschichte der Erde: zum Sieg jenes Geistes, den das Gericht fremder Richter ans Kreuz gebracht hat, der aber in der Freiheit eines Jeden, der sein Kreuz auf sich nimmt, zur Auferstehung kommt.

* * *

Ich habe diesen Brief geschrieben in der Hoffnung, daß Sie, verehrter Herr, in ihm die Grundvoraussetzungen erfüllt sehen werden, die es Ihnen ermöglichen, ihn durch eine ebenso offene Antwort zum Ausgangspunkt eines guten und fruchtbaren Gesprächs zu machen.

In aufrichtiger Hochschätzung

Dr. Roman Boos.

Uri es heim, Ende Februar 1942.